

## **ENTWURF DES DEKRETS XX/2024 VOM [DATUM] ZUR ÄNDERUNG DES KATALOGS DER SPIELE UND WETTEN DER REGION MURCIA UND DER BINGO-VERORDNUNG DER REGION MURCIA**

Gemäß dem Organgesetz 9/1992 vom 23. Dezember 1992 über die Übertragung der Zuständigkeit auf autonome Gemeinschaften, die gemäß Artikel 143 der Verfassung autonom geworden sind, wird der Autonomen Gemeinschaft Murcia die Zuständigkeit für Casinos, Glücksspiele und Wetten übertragen, mit Ausnahme von Pari-Mutuel-Sportwetten.

Die Aufnahme dieser Zuständigkeiten erfolgte durch das Organgesetz 4/1994 vom 24. März 1994 über die Reform des Autonomiestatuts der Region Murcia, das die ausschließliche Zuständigkeit unserer Autonomen Gemeinschaft in dieser Angelegenheit vorsieht.

Das Gesetz 2/1995 vom 15. März 1995 zur Regelung von Spielen und Wetten in der Region Murcia legte in Ausübung der übernommenen Zuständigkeiten die in diesem Gebiet geltenden Rechtsvorschriften für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den verschiedenen Modalitäten von Spielen und Wetten fest. Mit dem Dekret Nr. 194/2010 vom 16. Juli 2010 wurde die Verordnung über das Bingospiel der Region Murcia genehmigt. Mit dem Dekret Nr. 217/2010 vom 30. Juli 2010 wurde der Spiele- und Wettkatalog der Region Murcia genehmigt.

Die Integration von Informationstechnologien in die Welt des Glücksspiels ist eine Realität mit erheblichen Auswirkungen auf die Entwicklung seiner verschiedenen Modalitäten. Die traditionellen Wege, Spiele zu präsentieren, weichen nach und nach neuen, die auf technologischen Fortschritten basieren, mit dem Ziel, auf die Anforderungen der Nutzer zu reagieren, die an der Kultur der Informationsgesellschaft teilnehmen.

In diesem Zusammenhang beschäftigt sich der Bingo-Sektor selbst, der die Entwicklung der Branche beobachtet, mit einem Prozess der Anpassung der angebotenen Spiele an die Anforderungen, die sich aus der Verwendung neuer Technologien ergeben, was sich notwendigerweise auf die Anpassung des Rechtsrahmens auswirkt.

Dies ist der Grund, warum die derzeitige Regelung der elektronischen Formen von Bingo veraltet ist, was es notwendig macht, den Rechtsrahmen für das Bingospiel zu modernisieren, damit die Regelung die neue Realität widerspiegelt.

Der Hauptzweck dieses Dekrets ist daher die Änderung der Rechtsvorschriften, die die materielle Regelung des Bingospiels in der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia enthalten, bestehend aus dem Spiele- und Wettkatalog und der Verordnung über das Bingospiel.

Auf der Grundlage der Einbeziehung technologischer Elemente werden daher beide Rechtsvorschriften geändert, um zwei elektronische Formen des Bingospiels zu regeln: elektronisches Bingo und elektronisches Hallen-Bingo.

Das elektronische Bingo und das elektronische Hallen-Bingo teilen die charakteristischen Merkmale kollektiver Geld- und Glücksspielarten, insbesondere des traditionellen Bingos, beinhalten jedoch erhebliche Variationen in ihren Regeln und ihrer Entwicklung aufgrund der

Anwesenheit technologischer Elemente im Spiel, die sogar neue Möglichkeiten für die Schaffung neuartiger Spiele eröffnen.

Dieses Dekret regelt im Detail die technischen, funktionalen und betrieblichen Merkmale, die für jede dieser elektronischen Modalitäten des Bingospiels gelten.

Soweit beide Modalitäten durch Computersysteme, -träger oder -terminals durchgeführt werden, enthält das Projekt die entsprechende Regulierung dieser, um maximale Transparenz im Spiel, Computersicherheit in seinem Betrieb und den Schutz der Teilnehmer und anderer sensibler Gruppen in Bezug auf diese Aktivität zu gewährleisten.

Das elektronische Bingo wird in seiner Gesamtheit von einem oder mehreren Unternehmen verwaltet und organisiert, die vom zuständigen Ministerium für Glücksspiel als Vertriebsnetz zugelassen sind, an die sich Bingohallen, die es organisieren wollen, halten müssen, um den Nutzern unter strengen Anforderungen, die die Sicherheit und technische Zuverlässigkeit des Glücksspielsystems gewährleisten, größere gemeinsame Preise anzubieten. Das Spiel findet immer in Bingohallen statt, unabhängig von anderen Modalitäten, unbeschadet der Möglichkeit, dass das Spiel gleichzeitig in ergänzenden Hallen oder Bereichen stattfindet, die sich von der Haupthalle unterscheiden.

Die Organisation und der Betrieb des elektronischen Hallen-Bingos wird jedoch von dem Unternehmen durchgeführt, das die Genehmigung für die Bingohalle besitzt, und findet notwendigerweise in der Haupt-Bingohalle statt, wobei die Spieler elektronische oder physische Bingokarten oder Spieleinheiten kaufen können.

Ebenso werden die Regeln für die Organisation und den Betrieb des elektronischen Bingos gelockert, wodurch den von den Bingobetreibern unterbreiteten Vorschlägen im Einklang mit den Anforderungen der unternehmerischen Freiheit und den unionsrechtlichen Grundsätzen des freien Dienstleistungsverkehrs ein größerer Spielraum bei der Gestaltung der Bingokarte und der Gewinnkombinationen eingeräumt wird und eine rechtzeitige vorherige Benachrichtigung des für das Glücksspiel zuständigen Leitungsorgans erforderlich ist.

Beim elektronischen Hallen-Bingo müssen Gewinnkombinationen durch Verordnung festgelegt und vor jedem Spiel angekündigt werden, was zu unterschiedlichen Preisen führt, ähnlich denen des herkömmlichen Bingos.

Die Struktur dieser Verordnung besteht aus zwei Artikeln, einer zusätzlichen Bestimmung, einer Übergangsbestimmung und drei Schlussbestimmungen. Die Artikel ändern den Spiele- und Wettkatalog der Region Murcia und die Verordnung über das Bingospiel der Region Murcia. Die Regelung der elektronischen Modalitäten des Bingospiels wird neu formuliert, wodurch die Modalität des automatischen Bingos im Gegensatz zum elektronischen Bingo beseitigt und die neue Modalität des elektronischen Hallen-Bingos gemäß den in den vorstehenden Absätzen dargelegten Bedingungen eingeführt wird.

Mit der ersten der Schlussbestimmungen regelt diese Verordnung die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Kommission für Spiele und Wetten, die mit dem Dekret 311/2009 vom 25. September 2009 genehmigt wurde, um sie an das System der Kollegialorgane anzupassen, das mit dem Gesetz 40/2015 vom 1. Oktober 2015 über die Rechtsordnung des öffentlichen Sektors eingeführt wurde.

Ein neues Merkmal ist die Einbeziehung eines Vertreters aus dem Wettsektor in ihre Zusammensetzung, nach der Konsolidierung dieser neuen Form des Glücksspiels.

Was schließlich den Grundsatz der Transparenz betrifft, so wurde die aktive Beteiligung der potenziellen Empfänger dieser Verordnung durch die Verfahren der vorherigen öffentlichen Konsultation, Anhörung und Information der Öffentlichkeit erleichtert, wobei der Bericht der Kommission für Spiele und Wetten der Region Murcia und des Wirtschafts- und Sozialrats eingeholt wurde.

Somit steht dieses Dekret mit den Grundsätzen der guten Rechtsetzung im Einklang, auf die in Artikel 129 des Gesetzes 39/2015 vom 1. Oktober 2015 über das gemeinsame Verwaltungsverfahren der öffentlichen Verwaltungen Bezug genommen wird. In diesem Sinne steht die Verordnung im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit, der Rechtssicherheit, der Wirksamkeit, der Effizienz und der Verhältnismäßigkeit, soweit mit ihr der beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ebenso war diese Bestimmung **Gegenstand** des in der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft und dem Königlichen Dekret 1337/1999 vom 31. Juli 1999 über die Bereitstellung von Informationen auf dem Gebiet der technischen Normen und Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft vorgesehenen Verfahrens.

Artikel 10 Absätze 2 und 3 und die erste Schlussbestimmung des Gesetzes 2/1995 vom 15. März 1995 zur Regelung von Spielen und Wetten in der Region Murcia ermächtigen den Regierungsrat, die zu seiner Durchführung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

Auf Vorschlag des Regionalministers für Wirtschaft, Finanzen, Europäische Fonds und digitale Verwaltung, **im Einvernehmen mit/nach Anhörung** des Rechtsrats der Region Murcia und nach Beratung durch den Regierungsrat in seiner Sitzung vom **[Datum]**,

#### WIRD FOLGENDES VERFÜGT:

**Artikel 1. Änderung des Spiele- und Wettkatalogs der Region Murcia, genehmigt durch das Dekret Nr. 217/2010 vom 30. Juli 2010.**

Der durch das Dekret Nr. 217/2010 vom 30. Juli 2010 genehmigte Spiele- und Wettkatalog der Region Murcia wird wie folgt geändert:

**Erstens.** Kapitel III des Verzeichnisses des Spiele- und Wettkatalogs der Region Murcia wird wie folgt geändert:

„Kapitel III – Bingospiele

Abschnitt 1. Traditionelles Bingo

Artikel 117. Beschreibung des Spiels

Artikel 118. Elemente des Spiels

Artikel 119. Regeln und Entwicklung des Spiels

Abschnitt 2. Elektronische Bingo-Modalitäten

Unterabschnitt 1. Elektronische Bingo-Modalität

Artikel 120. Beschreibung des Spiels

Artikel 121. Elemente des Spiels

Artikel 122. Regeln und Entwicklung des Spiels elektronisches Bingo. Gewinnkombinationen.

Unterabschnitt 2. Elektronische Hallen-Bingo-Modalität

Artikel 123. Beschreibung des Spiels

Artikel 124. Elemente des Spiels

Artikel 125. Regeln und Entwicklung des Spiels elektronisches Hallen-Bingo. Gewinnkombinationen“.

**Zweitens.** Artikel 117 wird wie folgt geändert:

**„Artikel 117. Beschreibung des Spiels.**

1. Das Spiel des traditionellen Bingos ist eine Lotterie, die mit 90 Zahlen von 1 bis 90 einschließlich gespielt wird, wobei die Spieler als Spieleinheit Karten verwenden, die aus 15 verschiedenen Zahlen bestehen, die in drei waagerechten Reihen mit jeweils fünf Zahlen und in neun senkrechten Spalten verteilt sind, in denen es drei Zahlen, zwei Zahlen oder eine Zahl geben kann, ohne dass es jemals eine Spalte ohne eine Zahl gibt.

2. Um die Reihe oder das Bingo während einer Runde aufzurufen, müssen alle Zahlen auf der Gewinnkarte, die die Gewinnkombination bilden, in dieser bestimmten Runde gezogen und aufgerufen worden sein, unabhängig davon, wann diese Kombination abgeschlossen wurde. Darüber hinaus ist es für den Reihenpreis erforderlich, dass das Spiel während der Ziehung der vorherigen Bälle nicht von einem anderen Spieler aufgerufen worden ist. Wenn es mehr als eine Gewinnkombination gibt, führt dies dazu, dass der Preisbetrag unter den Spielern aufgeteilt wird, die ihn aufgerufen haben. In keinem Fall können Ansprüche akzeptiert werden, sobald die Runde abgeschlossen ist.

3. Folgende Gewinnkombinationen werden gebildet:

a) Reihe.

Die Reihe gilt als gebildet, wenn alle Zahlen, aus denen sie besteht, gezogen und aufgerufen wurden, sofern sie nicht zuvor in derselben Runde von einem anderen Spieler korrekt aufgerufen wurde. Dies kann eine der Reihen sein, aus denen eine Karte besteht.

b) Bingo.

Bingo gilt als gebildet, wenn alle Zahlen, aus denen eine Karte besteht, gezogen und aufgerufen wurden.

Das Auftreten von mehr als einer Gewinnkombination, sowohl in einer Reihe als auch im Bingo, entscheidet über die Verteilung der Preise gleichermaßen.

#### c) Kumulierter Pool.

Der kumulierte Pool wird mit den Beträgen ausgestattet, die sich daraus ergeben, dass in jedem Spiel die durch die Verordnung festgelegten Prozentsätze von der Gesamtmenge der verkauften Karten abgezogen werden.

Aus dem kumulierten Restbetrag werden die unten genannten Preise nach Ermessen der Eigentümergesellschaft vergeben, und einige von ihnen können nicht zugewiesen bleiben.

Folgende Arten von Preisen werden festgelegt:

1. „Prima“-Preise: setzen sich aus dem „Prima“, dem „Prima Especial“ und dem „Premio Bancado“ zusammen.

„Prima“: Dies ist ein zusätzlicher Preis, der an den Spieler oder die Spieler vergeben wird, die Bingo in der Runde rufen, die mit der Bestellnummer des Rekordbuchs übereinstimmt, die zuvor mindestens zwei Runden im Voraus festgelegt und angekündigt wurde, im Rahmen der durch die Verordnung festgelegten Werte.

„Prima Especial“: Dies ist ein zusätzlicher Preis, der an den Spieler oder die Spieler vergeben wird, die Bingo in der ersten Runde nach der zuvor vom Hallenmanager festgelegten Zeit rufen und der vom Tischmanager bekannt gegeben wird, im Rahmen der durch die Verordnung festgelegten Werte.

Sobald dieser Preis vergeben wurde, werden Zeitpunkt und Höhe des nächsten Preises dieser Art bekannt gegeben.

„Premio Bancado“: Dies ist ein zusätzlicher Preis, der zusammen mit den Reihen- oder Bingopreisen an den Spieler oder die Spieler ausgezahlt wird, die in der zuvor vom Hallenmanager festgelegten Runde Reihe oder Bingo rufen und der vom Tischmanager bekannt gegeben wird. Der Betrag dieses Preises besteht aus der wirtschaftlichen Differenz zwischen dem Betrag des Preises, der von der Eigentümergesellschaft als garantierter Preis festgelegt wurde, und dem Reihen- oder Bingopreis der gespielten Runde, wobei ihre Beträge zusammen ausgezahlt und bekannt gegeben werden.

Wenn mehr als ein zusätzlicher Preis, der in den „Prima“-Preisen enthalten ist, in derselben Runde zusammenfällt, wird zuerst der „Prima Especial“-Preis gespielt, gefolgt vom „Prima“-Preis in der nächsten Runde und dann dem „Premio Bancado“.

2. „Bingo Extra“: Dies ist ein zusätzlicher Preis innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Werte, der dem Spieler oder den Spielern verliehen wird, die Bingo in der Runde rufen, die mit der Bestellnummer des Rekordbuchs übereinstimmt, die zuvor bestimmt und mindestens zwei Runden im Voraus angekündigt wurde, oder wenn sie Bingo in der ersten Runde nach der

zuvor vom Hallenmanager festgelegten Zeit rufen, die vom Tischmanager bekannt gegeben wird. Darüber hinaus muss Bingo in dieser Runde mit dem Ball gewonnen werden, dessen Ziehungsreihenfolge mit der Ziehungsreihenfolge übereinstimmt oder vor der Ziehungsreihenfolge liegt, die auch für diese Runde vom Hallenmanager festgelegt wurde.

Wenn diese doppelte Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Ziehungsreihenfolge für jede weitere Runde um eine Ziehung erhöht, bis sie vergeben wird oder bis die letzte Runde der Spielsitzung abgehalten wird. In keinem Fall darf die zum Zweck der Vergabe dieses Preises festgelegte Ziehungsreihenfolge unter der Ziehungsreihenfolge 50 liegen.

Wenn ein „Prima“-Preis mit dem „Bingo Extra“-Preis zusammenfällt, wird der „Bingo Extra“-Preis zuerst gespielt, gefolgt vom „Prima“-Preis.

3. „Bingo Acumulado“: Dies ist ein zusätzlicher Preis innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Werte, der von dem oder den Spielern gewonnen wird, die Bingo auf einem Ball rufen, dessen Ziehungsreihenfolge gleich oder niedriger ist als die durch die Verordnung festgelegte, gemäß den verkauften Karten.“

**Drittens.** Artikel 118 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„1. Karten.

Das Bingo-Spiel darf nur mit Karten nach einem zugelassenen Modell gespielt werden, und sie müssen aus einem Material bestehen, das es den Spielern ermöglicht, sie zu markieren, und die folgenden Formate haben können: Papiermedium oder Computermedium.

a) Karten im Papierformat.

1. Papierformat (traditionelles System). Sie müssen über ein Papiermedium verfügen, das es den Spielern ermöglicht, sie zu markieren, und von dem dafür zuständigen Managementzentrum ausgestellt werden.

2. Papierformat, gedruckt in der Halle. Diese Kartenmodalität beinhaltet das Drucken von Bingokarten in der Spielhalle selbst mithilfe von Computergeräten mit Druckdiensten. Die Druckausrüstung in der Halle ist an ein Computersystem angeschlossen, in dem der gesamte Prozess gesteuert und die gedruckten Karten aufgezeichnet werden.

3. Papierformat, gedruckt auf dem Spieltisch. Diese Art von Karte, wie die vorherige, wird in der Halle gedruckt, speziell auf den Spieltischen. Spieler können ein Kaufgerät verwenden, um Karten für jede Runde zu bestellen, an der sie teilnehmen möchten. Der Druck auf dem Spieltisch muss über ein Sofortdrucksystem verfügen, das mit einem Computersystem verbunden ist, von dem aus der gesamte Prozess gesteuert und die gedruckten Karten für jedes Spiel aufgezeichnet werden.

Papierkarten sind nur für eine Runde gültig, und alle Karten müssen serialisiert und nummeriert sein, wobei auch in den Papierformaten an sichtbarer Stelle der Nennwert und die Anzahl der Karten in einer Serie anzugeben sind.

b) Karten auf einem Computermedium.

Diese Art von Karte muss über ein spezifisches Computermedium verfügen. In der Praxis wird sie elektronisch auf den Bildschirmen der Spielterminals oder auf den Monitorbildschirmen der Spieltische dargestellt.”

**Viertens.** Der Titel von Abschnitt 2 Kapitel III und die Artikel 120 bis 122 werden wie folgt geändert:

## **„Abschnitt 2. Elektronische Bingo-Modalitäten.**

### **Unterabschnitt 1. Elektronische Bingo-Modalität.**

#### **Artikel 120. Beschreibung des Spiels.**

Elektronisches Bingo ist eine elektronische Modalität des Bingospiels, die über Systeme, Medien oder Terminals durchgeführt wird, an denen die in der Bingohalle anwesenden Spieler durch den Kauf einer oder mehrerer elektronischer Karten oder Spieleinheiten, die aus Zahlen, Symbolen oder grafischen Darstellungen bestehen, gemeinsam und gleichzeitig an einer Runde über ein Spielterminal teilnehmen, wobei die Gewinner diejenigen sind, die die zuvor festgelegten Gewinnkombinationen bilden.

#### **Artikel 121. Elemente des Spiels.**

##### **1. Technisches System**

Das technische System, das für die Durchführung des Spiels erforderlich ist, muss seine Sicherheit und Transparenz gewährleisten und sicherstellen, dass es ordnungsgemäß funktioniert. Zu diesem Zweck muss es über Rückverfolgbarkeitsmechanismen zur Aufzeichnung der durchgeführten Vorgänge verfügen und die Speicherung von Daten für jede durchgeführte Runde ermöglichen, die sich auf die Anzahl der verkauften elektronischen Karten oder Spieleinheiten, den Gesamtbetrag der Verkäufe, die gezogenen Zahlen oder Darstellungen, die gewinnenden Karten und die Höhe der gewonnenen Preise beziehen.

Das technische System muss mindestens folgende Elemente aufweisen:

- a) Ein Hallenserver, der für die Verwaltung und Kontrolle des Spiels in der Halle verantwortlich ist.
- b) Ein zentraler Server, der für die Verwaltung und Kontrolle des Spiels verantwortlich ist, wenn es zwischen mehreren miteinander verbundenen Bingohallen durchgeführt wird.
- c) Ein Kommunikationsserver, der für die Kanalisierung und den Informationsaustausch zwischen den Hallenservern und dem Zentralserver zuständig ist.
- d) Ein computergestütztes Kassensystem, das ein Kassenterminal umfasst, das die von den Spielern angeforderten Beträge auf die für die Inkasso- und Zahlungsverfahren verwendeten Medien lädt und ihr Guthaben oder ihre endgültige Gutschrift für die Zahlung an sie angibt. Zu diesem Zweck muss es über ein Computerprogramm verfügen, das alle getätigten finanziellen Transaktionen kontrolliert und verwaltet.
- e) Ein Verifizierungssystem, das jeden Tag vor Beginn jeder Sitzung in der Bingohalle überprüft, ob das gesamte System ordnungsgemäß funktioniert. Wenn während der Sitzung Störungen oder Fehlfunktionen auf dem Server festgestellt werden, die es unmöglich machen, das Spiel

wie gewohnt fortzusetzen, wird das Spiel unterbrochen und die gespielten Beträge werden den Spielern zurückerstattet. Dieses Ereignis betrifft nur die Halle, in der das Ereignis stattfindet, wobei das Spiel in den anderen Hallen wie gewohnt fortgesetzt wird. Um mit dem Neustart des Systems fortzufahren, müssen seine korrekte Funktion und die jedes einzelnen Elements des Systems vorher überprüft werden.

## 2. Weitere Elemente des Spiels.

a) Elektronisches Terminal, das für jeden Spieler das Spielmedium darstellt, über das der Spieler Karten kauft, am Spiel teilnimmt und die diesbezüglich erforderlichen Informationen erhält, insbesondere das verfügbare Guthaben, die Anzahl der gekauften elektronischen Karten oder Einheiten, die für Preise zugewiesenen Beträge und die Höhe der vom Spieler in jeder Runde gewonnenen Preise.

Das Terminal muss dauerhaft mit dem Hallenserver verbunden sein und kann ein Licht- und Tongerät enthalten, das den Spieler auf den Gewinn eines Preises aufmerksam macht.

b) Elektronische Karte oder Spieleinheit, die aus Zahlen oder grafischen Darstellungen besteht und auf dem Terminalbildschirm angezeigt wird.

c) Zufallsballgenerator, der für das automatische und zufällige Ziehen von Bällen mit den entsprechenden Zahlen oder grafischen Darstellungen verantwortlich ist und Teil des technischen Systems ist, das für die Verwaltung und Überwachung des Spiels zuständig ist.

d) Informationsbildschirme, die die Anzahl der verkauften elektronischen Karten, die erwarteten Preisbeträge, die gezogenen Zahlen oder Darstellungen, die Gewinnerkarte oder -karten und das Terminal oder die Terminals, an denen sie gekauft wurden, anzeigen müssen.

e) Darüber hinaus kann das System ein Audiosystem umfassen, das Informationen zu denselben Aspekten wie die Informationsbildschirme bereitstellt.

## **Artikel 122. Regeln und Entwicklung des Spiels elektronisches Bingo. Gewinnkombinationen.**

### 1. Beginn der Runde.

a) An jedem Terminal und über das Informationssystem in jeder Halle ist der Beginn des Verkaufs der elektronischen Karten sowie die für ihren Kauf zur Verfügung stehende Zeit anzugeben.

b) Sobald der Kartenverkauf abgeschlossen ist, werden die Spieler über die Gesamtzahl der verkauften Karten sowie die Höhe der Preise über die elektronischen Terminals und das Informationssystem in jeder Halle informiert. Sobald dies geschehen ist, wird der Beginn der Runde bekannt gegeben.

### 2. Entwicklung der Runde.

a) Das Ziehen der Bälle erfolgt durch den Zufallsballgenerator oder eine mechanische Ballziehmaschine.

b) Die in den gezogenen Bällen enthaltenen Zahlen oder grafischen Darstellungen werden automatisch und elektronisch auf den von den Spielern gekauften Karten durchgestrichen,

wobei der Fortschritt dieser Karten, die Ziehungsreihenfolge, die Reihenfolge der gezogenen Zahlen oder grafischen Darstellungen und die über die elektronischen Terminals und das Informationssystem gewonnenen Preise angezeigt werden.

c) Wenn ein Preis gewonnen wird, wird die Runde bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt, unbeschadet der entsprechenden Preisinformationen, die das technische System bereitstellen muss.

d) Die Runde endet, wenn ein oder mehrere Spieler alle Zahlen oder grafischen Darstellungen auf einer oder mehreren Karten vervollständigen oder wenn alle Gewinnkombinationen erstellt wurden.

### 3. Gewinnkombinationen.

a) Als Gewinnkombinationen gelten solche, die eine bestimmte Anordnung der im Spiel verwendeten Zahlen oder grafischen Darstellungen vervollständigen.

Die Gewinnkombinationen werden von dem Unternehmen bestimmt, das Inhaber der Genehmigung ist.

### 4. Preise.

a) Der Prozentsatz, der den Preisen zugewiesen wird, sowie die Bestimmung ihrer Verteilung werden durch Verordnung festgelegt.

b) Wenn ein Spieler einen Preis gewinnt, muss sein Terminal über den Gewinn des Preises informieren.

c) Das gleichzeitige Vorhandensein von mehr als einer Gewinnkombination für einen der betreffenden Preise führt zur Verteilung der Preisbeträge auf die Spieler, die sie gewonnen haben.“

**Fünftens.** Der Titel von Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 von Kapitel III wird geändert, und die Artikel 123, 124 und 125 werden wie folgt geändert:

## **„Unterabschnitt 2. Elektronische Hallen-Bingo-Modalität.**

### **Artikel 123. Beschreibung des Spiels.**

Elektronisches Hallen-Bingo ist eine der elektronischen Modalitäten des Bingo-Spiels, das über Systeme, Medien oder Terminals durchgeführt wird, in denen die in der Bingo-Halle anwesenden Spieler durch den Kauf einer oder mehrerer Karten oder Spieleinheiten, die elektronisch oder physisch sein können, bestehend aus Zahlen von 1 bis 90, einschließlich, deren Kombinationen, die durch Verordnung festgelegt und vor jeder Runde angekündigt werden, zu verschiedenen Preisen führen.

### **Artikel 124. Elemente des Spiels.**

1. Technische Systeme und andere Spielelemente.

Für die Entwicklung des Spiels des elektronischen Hallen-Bingos müssen das technische System und die Elemente des Spiels gemäß Artikel 121 dieser Verordnung verfügbar sein, wobei die in den folgenden Abschnitten dieses Artikels festgelegten Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

## 2. Karten oder Spieleinheiten.

a) Die Karten- oder Spieleinheit kann elektronisch oder physisch sein und besteht aus Zahlen von 1 bis einschließlich 90, die beide die gleiche Konfiguration aufweisen.

b) Die Karten müssen 15 verschiedene Zahlen haben. Verteilt in drei waagerechten Reihen, mit fünf Zahlen in jeder und neun senkrechten Spalten, wobei keine Spalte ohne eine Zahl ist, die einen einzigen Block bilden.

### **Artikel 125. Regeln und Entwicklung des Spiels elektronisches Hallen-Bingo. Gewinnkombinationen.**

#### 1. Beginn der Runde.

a) An jedem Terminal und über das Informationssystem in jeder Halle ist der Beginn des Verkaufs der physischen und elektronischen Karten sowie die für ihren Kauf verfügbare Zeit anzugeben.

b) Sobald der Kartenverkauf abgeschlossen ist, werden die Spieler über die Gesamtzahl der verkauften Karten sowie die Höhe der Preise über die elektronischen Terminals und das Informationssystem in jeder Halle informiert.

c) Sobald dies geschehen ist, wird der Beginn der Runde bekannt gegeben.

#### 2. Entwicklung der Runde.

a) Das Ziehen der Bälle erfolgt durch den Zufallsballgenerator oder eine mechanische Ballziehmaschine. Die in den gezogenen Bällen enthaltenen Zahlen werden auf den Karten wiedergegeben und von den Spielern automatisch und elektronisch auf den elektronischen Karten oder manuell auf den physischen Karten durchgestrichen, wobei der Fortschritt dieser Karten, die Ziehungsreihenfolge, die Reihenfolge der gezogenen Zahlen und die über die elektronischen Terminals und das Informationssystem gewonnenen Preise angezeigt werden.

b) In Runden, die ausschließlich mit elektronischen Karten gespielt werden, endet das Spiel kurz, wenn eine Karte Anspruch auf einen Preis hat, und die Terminals informieren über die gewonnenen Preise und deren Zuteilung, wonach das Spiel gegebenenfalls fortgesetzt wird.

c) In Runden, in denen elektronische und physische Karten gleichzeitig gespielt werden:

1. Spieler, die mit physischen Karten spielen, müssen die Preise ausrufen. Der Tischmanager überprüft sie und teilt nach Überprüfung die Preise zu, wobei er das Spiel bis zu seinem Abschluss fortsetzt. Das Spielsystem wird nicht anhalten, auch wenn es eine nicht aufgerufene Karte gibt, die Anspruch auf einen Preis hat, und das Spiel wird fortgesetzt, bis sie aufgerufen wird.

2. Beim Spielen mit elektronischen Karten ist die Bekanntgabe der Preise optional. Wenn das Spielsystem feststellt, dass es einen Preis gibt, wird es kurz anhalten, und der Tischmanager wird dann die Nummer der gewinnenden Karte oder Karten ankündigen, wobei er bis zum Ende des Spiels fortfährt.

3. Im Falle des Zusammentreffens von physischen und elektronischen Gewinnkarten wird die physische Karte überprüft und nach ihrer Überprüfung der Preis zugewiesen. Bei elektronischen Karten teilt der Tischmanager die Preise und die Nummer oder Nummern der Gewinnkarten mit und gibt am Ende des Spiels die Gesamtzahl der Gewinnkarten, ihr Format und ihre Nummerierung bekannt.

d) Die Runde endet, wenn ein oder mehrere Spieler alle auf einer oder mehreren Karten enthaltenen Zahlen vervollständigen oder wenn alle Gewinnkombinationen erstellt wurden.

3. Gewinnkombinationen. Preise.

a) Der den Preisen zugeteilte Prozentsatz, der durch Verordnung festzulegen ist, wird auf die folgenden Gewinnkombinationen aufgeteilt: Reihen-, Bingo- und Pool-Preise.

b) Die Reihe gilt als gebildet, wenn alle Zahlen, aus denen sie besteht, gezogen und aufgerufen wurden, im Falle physischer Karten, sofern keine andere Reihe mit den zuvor gezogenen Zahlen gewonnen hat.

Die Gewinnreihe kann eine der drei waagerechten Reihen sein, die den oberen Block der Karte bilden.

c) Bingo gilt als gebildet, wenn die 15 Zahlen, die die drei waagerechten Reihen des oberen Blocks der Karte bilden, gezogen und aufgerufen wurden, im Falle von physischen Karten.

d) Die Gewinnkombinationen von Pool-Preisen können sein: „Prima“-Preise („Prima“, „Prima Especial“ und „Premio Bancado“), „Bingo Extra“ und „Bingo Acumulado“.

Aus dem kumulierten Restbetrag werden die unten genannten Preise nach Ermessen der Eigentümergesellschaft vergeben, und einige von ihnen können nicht zugewiesen bleiben.

e) „Prima“ ist ein zusätzlicher Preis innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Werte, der von dem oder den Spielern gewonnen wird, die Bingo in der Runde erreichen, deren Reihenfolge innerhalb der Sitzung zuvor vom Hallenmanager festgelegt und bekannt gegeben wurde, oder in der Runde, die mit der festgelegten Zeit zusammenfällt.

In jedem Fall muss sie in der Runde unmittelbar angekündigt werden, bevor sie ins Spiel gebracht wird.

f) „Prima Especial“ ist ein zusätzlicher Preis, der dem Spieler oder den Spielern, die Bingo in der ersten Runde nach der zuvor vom Hallenmanager festgelegten Zeit aufrufen, zuerkannt wird und der vom Tischmanager bekannt gegeben wird, im Rahmen der durch die Verordnung festgelegten Werte.

Sobald dieser Preis vergeben wurde, werden Zeitpunkt und Höhe des nächsten Preises dieser Art bekannt gegeben.

g) „Premio Bancado“ ist ein zusätzlicher Preis, der zusammen mit den Reihen- oder Bingopreisen an den oder die Spieler ausgezahlt wird, die in der zuvor vom Hallenmanager festgelegten Runde Reihe oder Bingo rufen, und der vom Tischmanager bekannt gegeben wird. Der Betrag dieses Preises besteht aus der wirtschaftlichen Differenz zwischen dem Betrag des Preises, der von der Eigentümergeellschaft als garantierter Preis festgelegt wurde, und dem Reihen- oder Bingopreis der gespielten Runde, wobei ihre Beträge zusammen ausgezahlt und bekannt gegeben werden.

Wenn mehr als ein zusätzlicher Preis, der in den „Prima“-Preisen enthalten ist, in derselben Runde zusammenfällt, wird zuerst der „Prima Especial“-Preis gespielt, gefolgt vom „Prima“-Preis in der nächsten Runde und dann dem „Premio Bancado“.

h) „Bingo Extra“ ist ein zusätzlicher Preis innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Werte, der dem oder den Spielern verliehen wird, die Bingo in der ersten Runde nach der Runde erreichen, in der der festgelegte Betrag erreicht wurde, und außerdem wird das Bingo mit dem Ball gewonnen, dessen Ziehungsreihenfolge mit der zuvor vom Hallenmanager festgelegten Ziehungsreihenfolge übereinstimmt oder niedriger ist.

Wenn diese doppelte Bedingung nicht erfüllt ist, wird die Anzahl der Ziehungen für jede weitere Runde um eine Ziehung erhöht, bis sie vergeben wird oder bis die letzte Runde der Spielsitzung stattfindet. In keinem Fall darf die zum Zweck der Vergabe dieses Preises festgelegte Ziehungsreihenfolge unter der Ziehungsreihenfolge 50 liegen.

Wenn ein „Prima“-Preis mit dem „Bingo Extra“-Preis zusammenfällt, wird der „Bingo Extra“-Preis zuerst gespielt, gefolgt vom „Prima“-Preis.

i) „Bingo Acumulado“ ist ein zusätzlicher Preis innerhalb der durch die Verordnung festgelegten Werte, der von dem Spieler oder den Spielern gewonnen wird, die Bingo auf einem Ball aufrufen, dessen Ziehungsreihenfolge gleich oder niedriger ist als die durch die Verordnung festgelegte, gemäß den verkauften Karten.

Wenn sie mit physischen Karten spielen, müssen die Spieler den Preis ausrufen. Wird das Spiel mit elektronischen Karten gespielt, weist das Spielsystem diese automatisch zu. „

## **Artikel 2. Änderung der Verordnung über das Bingospiel der Region Murcia, genehmigt durch das Dekret Nr. 194/2010 vom 16. Juli 2010.**

Die Verordnung über das Bingospiel der Region Murcia, genehmigt durch das Dekret Nr. 194/2010 vom 16. Juli 2010, wird wie folgt geändert:

**Erstens.** Artikel 3 wird wie folgt geändert:

### **„Artikel 3. Modalitäten des Bingospiels.**

Die folgenden Modalitäten von Bingo können in der Region Murcia zugelassen werden:

a) Hauptmodalität: Traditionelles Bingo.

b) Elektronische Modalitäten: Elektronisches Bingo und elektronisches Hallen-Bingo.

Die unter Buchstabe b genannten Modalitäten ergänzen die Hauptmodalität. In keinem Fall dürfen diese Modalitäten ausschließlich genehmigt werden.

Das Bingospiel nach den beschriebenen Modalitäten darf nur in zugelassenen Bingohallen mit den zugelassenen Karten in Papier- oder elektronischer Form gespielt werden, die an die Spieler in der Halle, in der das Spiel stattfindet, verkauft werden müssen.”

**Zwei.** Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„1. Vor der Beantragung der Betriebsgenehmigung gemäß Artikel 11 dieser Verordnung ist bei der Caja de Depósitos [Depositenkasse] der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia folgende Kautions zu hinterlegen: 72 000 für Hallen der 1. Kategorie; 50 000 EUR für Hallen der 2. Kategorie; und 30 000 EUR für Hallen der 3. Kategorie.

Ebenso ist vor der Beantragung der Betriebsgenehmigung als Vertriebsnetz für elektronisches Bingo eine Kautions in Höhe von 30 000 EUR bei der Caja de Depósitos der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia zu hinterlegen.”

**Drittens.** Titel II Kapitel III Abschnitt 2 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 39. Elektronische Modalitäten.**

1. Die elektronischen Modalitäten des Bingospiels sind elektronisches Bingo und elektronisches Hall-Bingo.

2. Elektronisches Bingo ist eine elektronische Modalität des Bingospiels, die über Systeme, Medien oder Terminals durchgeführt wird, bei denen die in der Bingohalle anwesenden Spieler durch den Kauf einer oder mehrerer elektronischer Karten oder Spieleinheiten, die aus Zahlen, Symbolen oder grafischen Darstellungen bestehen, gemeinsam und gleichzeitig an einer Runde über ein Spielterminal teilnehmen, und bei der die Gewinner diejenigen sind, die die zuvor festgelegten Gewinnkombinationen bilden.

3. Elektronisches Hallen-Bingo ist eine elektronische Modalität des Bingospiels, die durch Systeme, Medien oder Terminals durchgeführt wird, in denen die in der Bingohalle anwesenden Spieler durch den Kauf einer oder mehrerer Karten oder Spieleinheiten, die elektronisch oder physisch sein können, bestehend aus Zahlen von 1 bis 90, einschließlich, deren Kombinationen, die vor jeder Runde bekannt gegeben werden, zu verschiedenen Preisen führen.

4. Grafische Darstellungen, die direkt oder indirekt die Menschenwürde und Grundrechte verletzen oder zu Gewalt, Rassismus oder Fremdenfeindlichkeit, kriminellen Aktivitäten oder jeder anderen Form von Diskriminierung aufstacheln, die nach der Verfassung und den Gesetzen verboten ist, dürfen nicht verwendet werden.

5. Die Genehmigung für die Organisation und den Betrieb dieser Bingomodalitäten obliegt dem für Finanzen zuständigen Regionalministerium.

6. Elektronisches Bingo wird in ordnungsgemäß zugelassenen Bingohallen durchgeführt, die Teil eines Vertriebsnetzes sind. Für die Einrichtung von elektronischem Bingo in bereits zugelassenen Bingohallen muss die Änderung der Betriebsgenehmigung beantragt werden.

Ebenso können Kooperationsvereinbarungen mit anderen Autonomen Gemeinschaften über die Vernetzung dieser Bingo-Modalität geschlossen werden.

7. Die Organisation und der Betrieb des elektronischen Hallen-Bingos werden von dem Unternehmen durchgeführt, das Inhaber der Genehmigung für die Bingohalle ist. Für die Einrichtung von elektronischem Hallen-Bingo in bereits zugelassenen Bingohallen muss die Änderung der Betriebsgenehmigung beantragt werden.

#### Unterabschnitt 1. Elektronische Bingo-Modalität

##### **Artikel 40. Genehmigung des Vertriebsnetzes für elektronisches Bingo.**

1. Unternehmen, die beabsichtigen, eine Genehmigung als Vertriebsnetz für elektronisches Bingo zu erhalten, müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Die in Artikel 7 Absatz 1 dieser Verordnung Genannten.

b) Die Direktoren, Manager und Vertreter der Gesellschaft befinden sich in keiner der folgenden Situationen:

1. Durch rechtskräftiges Urteil innerhalb von vier Jahren vor dem Datum des Genehmigungsantrags wegen einer Straftat gegen die öffentliche Gesundheit, Fälschung, rechtswidrige Vereinigung, Schmuggel, Eigentumsdelikte und gegen die sozioökonomische Ordnung, gegen die öffentliche Verwaltung oder gegen die öffentliche Finanzverwaltung und die soziale Sicherheit sowie wegen einer Straftat, die sich aus der Organisation oder dem Betrieb nicht genehmigter Glücksspiele ergibt, verurteilt.

2. Von der Verwaltung von Eigentum Dritter ausgeschlossen, weil sie gemäß den Rechtsvorschriften über den Konkurs für insolvent erklärt oder für zahlungsunfähig oder nicht entlastet erklärt wurden.

3. Rechtlich von der Ausübung eines Berufs oder Gewerbes im Zusammenhang mit Glücksspielaktivitäten ausgeschlossen.

4. Sanktioniert durch eine endgültige Verwaltungsentscheidung im Jahr vor dem Datum des Genehmigungsantrags für Straftaten im Bereich des Glücksspiels, die als sehr schwer eingestuft wurden und deren Verhängung in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fällt und ausschließlich in einer Geldstrafe besteht.

c) Über einen Vertrag über den Vertrieb des elektronischen Bingospiels mit mindestens einer in dieser Autonomen Gemeinschaft zugelassenen Bingohalle verfügen.

d) Über das technische System und andere Spielelemente gemäß Artikel 42 dieser Verordnung verfügen.

e) Bei der Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen gegenüber der Autonomen Gemeinschaft der Region Murcia auf dem neuesten Stand sein.

f) Während der Dauer der Sanktion nicht durch eine endgültige Verwaltungsentscheidung mit Aussetzung, vorübergehender Annullierung oder endgültigem Widerruf der Genehmigung für das Halten, die Organisation oder den Betrieb von Spielen und Wetten oder mit vorübergehendem Ausschluss vom Besitz der Genehmigung in Bezug auf Glücksspiele sanktioniert worden sein.

g) Hinterlegung der Kautions gemäß Artikel 20 Absatz 1 Nummer 2°.

2. Unternehmen, die an der Verbreitung des elektronischen Bingospiels in der Region Murcia interessiert sind, müssen ihren Antrag beim für Glücksspiel zuständigen Regionalministerium einreichen und zusätzlich zu den Unterlagen, die die Einhaltung der unter den Buchstaben a, c und d des vorherigen Abschnitts festgelegten Anforderungen belegen, folgende Unterlagen vorlegen:

a) Beschreibender Bericht über die Organisation und den Betrieb des elektronischen Bingos gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung.

b) Zertifizierung aller im Spielprogramm vorgesehenen Gewinnkombinationen, die in die zu installierende elektronische Bingo-Ausrüstung integriert sind.

c) Erklärung der Verantwortung dafür, dass keiner der unter Buchstabe b des vorherigen Abschnitts genannten Umstände vorliegt.

d) Liste der mit Bingohallen geschlossenen Verträge, die in dieser Autonomen Gemeinschaft zugelassen sind.

3. Das Vertriebsnetz muss die für das Glücksspiel zuständige Stelle innerhalb von 7 Tagen über jede Änderung des Berichts und der Gewinnkombinationen informieren, die im Rahmen des im vorherigen Abschnitt genannten Spielprogramms in Betracht gezogen werden. Sie muss auch innerhalb von 3 Arbeitstagen die Registrierung und Abmeldung von zugelassenen Bingohallen in der Region, die Mitglieder des Netzwerks sind, mitteilen.

#### **Artikel 41. Gültigkeit, Kündigung und Widerruf der Genehmigung.**

1. Die Genehmigung für den Vertrieb des elektronischen Bingospiels wird für einen Zeitraum von zehn Jahren erteilt, der um denselben Zeitraum verlängert werden kann, sofern die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Vorschriften erfüllt sind, und zwar auf Vorlage des entsprechenden Antrags durch den Inhaber mindestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung.

2. Die Genehmigungen für den Vertrieb des elektronischen Bingospiels werden in folgenden Fällen aufgehoben:

a) Durch Rücktritt des Inhabers, schriftlich gegenüber dem für Spiele und Wetten zuständigen Regionalministerium.

b) Durch Auflösung der Gesellschaft, die die Genehmigung besitzt, oder den Tod des Inhabers.

c) Aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung in einem Sanktionsverfahren über Glücksspiele, wenn die Sanktion den Widerruf der Genehmigung zur Folge hat.

d) Aufgrund des Ablaufs der Gültigkeitsdauer, ohne dass die Verlängerung rechtzeitig und in angemessener Form beantragt und erhalten wurde, und aufgrund der Nichtdurchführung der genehmigten Tätigkeit ohne Unterbrechung für mindestens 1 Jahr.

e) Durch Widerruf im Wege einer begründeten Entscheidung im Anschluss an ein Verwaltungsverfahren, in dem die betroffene Partei angehört wird, aus einem der folgenden Gründe:

1. Nichtzahlung bestimmter Steuern auf Glücksspiele oder vollständige oder teilweise Verschleierung der Steuerbemessungsgrundlage.
2. Falsche Angaben im Genehmigungsantrag.
3. Verlust einer der Anforderungen gemäß Artikel 40 Absatz 1.
4. Nichteinhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtung zur Hinterlegung von Einlagen und zur Aufrechterhaltung ihrer Gültigkeit und ihres Betrags.

#### **Artikel 42 Technisches System und andere Elemente des Spiels.**

1. Das technische System, das für die Durchführung des Spiels erforderlich ist, muss seine Sicherheit und Transparenz gewährleisten und sicherstellen, dass es ordnungsgemäß funktioniert. Zu diesem Zweck muss es über Rückverfolgbarkeitsmechanismen zur Aufzeichnung der durchgeführten Vorgänge verfügen und die Speicherung von Daten für jede durchgeführte Runde ermöglichen, die sich auf die Anzahl der verkauften elektronischen Karten oder Spieleinheiten, den Gesamtbetrag der Verkäufe, die gezogenen Zahlen oder Darstellungen, die gewinnenden Karten und die Höhe der gewonnenen Preise beziehen.

2. Das technische System muss von dem für Glücksspiele zuständigen Leitungsorgan nach einem Bericht einer von dem Leitungsorgan akkreditierten Stelle genehmigt werden.

3. Das technische System muss mindestens folgende Elemente aufweisen:

a) Ein Hallenserver, der für die Verwaltung und Kontrolle des Spiels in der Halle verantwortlich ist.

b) Ein zentraler Server, der für die Verwaltung und Kontrolle des Spiels verantwortlich ist, wenn es in mehreren Bingohallen durchgeführt wird.

c) Ein Kommunikationsserver, der für die Kanalisierung und den Informationsaustausch zwischen den Hallenservern und dem Zentralserver zuständig ist.

d) Ein computergestütztes Kassensystem, das ein Kassenterminal umfasst, das die von den Spielern angeforderten Beträge auf die für die Inkasso- und Zahlungsvorgänge verwendeten Medien lädt und ihr Guthaben oder ihre endgültige Gutschrift für die Zahlung an sie angibt. Zu diesem Zweck muss es über ein Computerprogramm verfügen, das alle getätigten finanziellen Transaktionen kontrolliert und verwaltet.

e) Ein Verifizierungssystem, das jeden Tag vor Beginn jeder Sitzung in der Bingohalle überprüft, ob das gesamte System ordnungsgemäß funktioniert. Werden während der Sitzung Ausfälle oder Fehlfunktionen auf dem Server festgestellt, die die Kontinuität der normalen Entwicklung

des Spiels verhindern, wird das Spiel unterbrochen und die in der betroffenen Runde gespielten Beträge werden den Spielern zurückerstattet. Dieses Ereignis betrifft nur die Halle, in der das Ereignis stattfindet, wobei das Spiel in den anderen Hallen wie gewohnt fortgesetzt wird. Um mit dem Neustart des Systems fortzufahren, müssen seine korrekte Funktion und die jedes einzelnen Elements des Systems vorher überprüft werden.

4. Der zentrale Server muss über einen Spiegel verfügen, und beide müssen in Räumlichkeiten unter der Kontrolle des Unternehmens installiert werden, das für den Vertrieb des elektronischen Bingospiels zugelassen ist.

5. Das technische System muss über eine sichere Computerverbindung verfügen, die mit den Computersystemen des für Glücksspiele zuständigen Leitungsorgans kompatibel ist, um die folgenden Daten für jede Runde in Echtzeit zu kontrollieren und zu überwachen:

- a) Anzahl der verkauften elektronischen Karten und deren Identifizierung.
- b) Anzahl der annullierten elektronischen Karten und deren Identifizierung.
- c) Gesamtzahl der gespielten elektronischen Karten.
- d) Gezogene Zahlen oder Darstellungen.
- e) Erzeugte Gewinnkombinationen.
- f) Identifizierung der siegreichen elektronischen Karten.
- g) Höhe der gewonnenen Preise.
- h) Prozentsatz, der den Preisen zugewiesen wird.

Die Computerverbindung muss es auch ermöglichen, den Prozentsatz, der den Preisen in allen Spielrunden zugewiesen wird, die in jedem Kalenderquartal von demselben autorisierten Unternehmen abgehalten werden, und jede andere Konsultation zu den im System aufgezeichneten Informationen über die durchgeführten Operationen einzusehen.

Das technische System muss es dem für das Glücksspiel zuständigen Leitungsorgan ermöglichen, den zentralen Server, den Hallenserver und alle oder einige der elektronischen Terminals, die bei der Entwicklung des Spiels verwendet werden, zu blockieren, wenn vernünftige Anhaltspunkte für eine sehr schwere Straftat vorliegen.

Die Verbindungssicherheitsmaßnahmen müssen die Authentizität, Vertraulichkeit und Integrität der Kommunikation gewährleisten.

6. Die Verarbeitung personenbezogener Daten muss den Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten entsprechen.

7. Für die Entwicklung des Spiels müssen zusätzlich zum technischen System folgende Elemente verfügbar sein:

- a) Elektronisches Terminal, das für jeden Spieler das Spielmedium darstellt, über das der Spieler Karten kauft, am Spiel teilnimmt und die diesbezüglich erforderlichen Informationen erhält, insbesondere das verfügbare Guthaben, die Anzahl der gekauften elektronischen

Karten oder Spieleinheiten, die für Preise zugewiesenen Beträge und die Höhe der vom Spieler in jeder Runde gewonnenen Preise.

Das Terminal muss dauerhaft mit dem Hallenserver verbunden sein und kann ein Licht- und Tongerät enthalten, das den Spieler auf den Gewinn eines Preises aufmerksam macht.

Die Anzahl der in einer Bingohalle installierten Terminals darf die Kapazität der Bingohalle nicht überschreiten.

b) Elektronische Karte, die aus Zahlen, Symbolen oder grafischen Darstellungen besteht und auf dem Terminalbildschirm angezeigt wird.

Die Konfiguration der elektronischen Karte wird von dem Unternehmen vorgenommen, das für den Vertrieb des elektronischen Bingospiels zugelassen ist.

Die elektronische Karte muss von dem für Glücksspiele zuständigen Leitungsorgan genehmigt werden.

Jede elektronische Karte trägt ihre Nummer, die Serie, zu der sie gehört, die Anzahl der Karten in der Serie, ihren Wert, einen Sicherheitscode, der für jede Karte eindeutig ist, sowie die Identifizierungsangaben des Unternehmens, das die Genehmigung besitzt.

Die elektronischen Karten jeder Serie müssen sich in den Zahlenanordnungen oder grafischen Darstellungen, die sie enthalten, unterscheiden.

In der Genehmigungsentscheidung ist die Serie, zu der die Karten oder Spieleinheiten gehören, sowie deren Anzahl anzugeben, und die Matrix dieser Karten oder Spieleinheiten ist der für das Glücksspiel zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

c) Zufallsballgenerator oder mechanische Ballziehmaschine, die für das automatische und zufällige Ziehen von Bällen mit den entsprechenden Zahlen oder grafischen Darstellungen verantwortlich ist und Teil des technischen Systems ist, das für die Verwaltung und Überwachung des Spiels zuständig ist.

d) Informationsbildschirme, die die Anzahl der verkauften elektronischen Karten, die erwarteten Preisbeträge, die gezogenen Zahlen oder Darstellungen, die Gewinnerkarte oder -karten und das Terminal oder die Terminals, an denen sie gekauft wurden, anzeigen müssen.

e) Darüber hinaus kann das System ein Audiosystem umfassen, das Informationen zu denselben Aspekten wie die Informationsbildschirme bereitstellt.

8. Das technische System und die elektronische Karte, die von einer anderen öffentlichen Verwaltung genehmigt wurden, können von dem für Glücksspiele zuständigen Leitungsorgan validiert werden, indem der Eintrag in seinem Allgemeinen Register für Glücksspiele, falls von dieser Verwaltung verlangt, sowie ein Bericht einer von dieser Stelle akkreditierten Stelle vorgelegt werden, aus dem hervorgeht, dass die Elemente, deren Genehmigung beantragt wird, die technischen Bedingungen dieser Verordnung erfüllen.

### **Artikel 43 Entwicklung des Spiels.**

1. Teilnahme der Spieler:

a) Spieler, die elektronische Karten über ein elektronisches Konto oder andere vom für Glücksspiele zuständigen Regionalministerium zugelassene Mittel erwerben, die mit ausreichenden Guthaben für den Kauf solcher Karten belastet sind, können an elektronischem Bingo teilnehmen.

Die Guthaben müssen im Voraus durch Zahlung, in bar oder per Karte, erworben werden, wobei eine Anzahlung oder Zahlung per Scheck sowie die Ausübung von Kreditgeschäften für die Spieler verboten sind. Sie können auch mit Geld aus Preisen oder Erstattungen erhalten werden.

Die Spieler können jederzeit die Begleichung des Guthabens des elektronischen Kontos zu ihren Gunsten beantragen, das nach Wahl des Spielers in bar, per Scheck oder per Banküberweisung bezahlt wird. Handelt es sich bei der gewählten Option um eine Banküberweisung, muss die Zustimmung des Spielers aufgezeichnet werden.

b) Der Kauf einer elektronischen Karte beinhaltet den Erwerb des Rechts, an der Entwicklung der entsprechenden Runde teilzunehmen, gegebenenfalls die Zahlung von Preisen zu erhalten sowie in den festgelegten Fällen eine Rückerstattung des für die Karte gezahlten Betrags zu erhalten.

## 2. Verkauf von Karten:

a) Elektronische Karten werden bis zu einem Höchstbetrag von 6 EUR zu dem von dem Unternehmen, das Inhaber der Genehmigung ist, festgelegten Wert in Verkehr gebracht.

Elektronische Karten der gleichen Serie müssen den gleichen Wert haben.

Die in jeder Runde vermarkteten Karten müssen das gleiche Format haben, die gleiche Anzahl von Zahlen oder grafischen Darstellungen enthalten und den gleichen Wert haben.

b) Der Beginn des Verkaufs elektronischer Karten wird jedem elektronischen Endgerät mitgeteilt.

c) An jedem Terminal und über das Informationssystem in jeder Halle ist die Zeit anzugeben, die für den Kauf elektronischer Karten zur Verfügung steht.

d) Der Kauf von elektronischen Karten durch den Spieler erfolgt, indem auf dem Terminal die Anzahl der zu erwerbenden Einheiten angegeben wird. Der Betrag der gekauften Karten wird vom verfügbaren Guthaben des Spielers abgezogen und auf dem Spielterminal angezeigt.

e) Wenn die Runde zwischen verschiedenen Bingohallen stattfindet, verteilt der zentrale Server die Karten in elektronischer Form nacheinander entsprechend der Reihenfolge der eingegangenen Anfragen an die Server jeder Halle.

f) Karten dürfen nicht außerhalb der für den Verkauf vorgesehenen Zeit zugewiesen werden; es darf weder eine Verdoppelung des Vorgangs noch eine Abweichung von der Reihenfolge der Karten gemäß den eingegangenen Anträgen geben.

g) Zwei identische Karten dürfen nicht in derselben Runde verkauft werden.

## 3. Beginn der Runde:

a) Sobald der Kartenverkauf abgeschlossen ist, werden die Spieler über die Gesamtzahl der verkauften Karten sowie die Höhe der Preise über die elektronischen Terminals und das Informationssystem in jeder Halle informiert.

b) Sobald dies geschehen ist, wird der Beginn der Runde bekannt gegeben.

#### 4. Entwicklung der Runde:

a) Die Ziehung der Bälle erfolgt durch den Zufallsballgenerator.

b) Die in den gezogenen Bällen enthaltenen Zahlen oder grafischen Darstellungen werden automatisch und elektronisch auf den von den Spielern gekauften Karten durchgestrichen, wobei der Fortschritt dieser Karten, die Ziehungsreihenfolge, die Reihenfolge der gezogenen Zahlen oder grafischen Darstellungen und die über die elektronischen Terminals und das Informationssystem gewonnenen Preise angezeigt werden.

c) Wenn ein Preis gewonnen wird, wird die Runde bis zu ihrem Abschluss fortgesetzt, unbeschadet der entsprechenden Preisinformationen, die das technische System bereitstellen muss.

d) Die Dauer jeder Runde darf nicht weniger als 30 Sekunden betragen.

e) Runden des elektronischen Bingos dürfen nur in Bingohallen und unabhängig von anderen Modalitäten des Bingos durchgeführt werden, unbeschadet der Möglichkeit, gleichzeitig in komplementären Hallen oder differenzierten Bereichen der Haupthalle durchgeführt zu werden.

f) Runden finden während der Öffnungszeiten der Bingohallen statt.

g) Die Runde endet, wenn ein oder mehrere Spieler alle Zahlen oder grafischen Darstellungen auf einer oder mehreren Karten vervollständigen oder wenn alle Gewinnkombinationen erstellt wurden.

#### 5. Gewinnkombinationen:

a) Als Gewinnkombinationen gelten solche, die eine bestimmte Anordnung der im Spiel verwendeten Zahlen oder grafischen Darstellungen vervollständigen.

b) Die Gewinnkombinationen werden von dem Unternehmen bestimmt, das die Genehmigung besitzt, und müssen dem für das Glücksspiel zuständigen Leitungsorgan mindestens 7 Tage vor ihrer Anwendung mitgeteilt werden.

#### 6. Preise:

a) Der Prozentsatz, der den Preisen in allen Spielrunden, die in jedem Kalenderquartal von demselben zugelassenen Unternehmen abgehalten werden, zugewiesen wird, darf nicht weniger als 80 % der gespielten Beträge betragen, und in jeder Runde müssen mindestens 40 % zugewiesen werden.

b) Wenn ein Spieler einen Preis gewinnt, muss sein Terminal über den Gewinn des Preises informieren.

- c) Das gleichzeitige Vorhandensein von mehr als einer Gewinnkombination für einen der betreffenden Preise führt zur Verteilung der Preisbeträge auf die Spieler, die sie gewonnen haben.
- d) Die gewonnenen Preise können dem verfügbaren Guthaben des Spielers hinzugefügt werden und werden auf dem Terminal angezeigt, sodass der Spieler jederzeit deren Auszahlung anfordern kann.
- e) Die Auszahlung der Preise erfolgt in bar, per Scheck oder Banküberweisung oder wird dem elektronischen Konto des Spielers nach Wahl des Spielers gutgeschrieben. Handelt es sich bei der gewählten Option um eine Banküberweisung, muss die Zustimmung des Spielers aufgezeichnet werden.

#### 7. Vorfälle während der Entwicklung von Runden:

- a) Kommt es vor Beginn einer Runde zu Ausfällen oder Fehlfunktionen des technischen Systems oder eines der Spielelemente, die das Spielen verhindern, haben die Spieler Anspruch auf Rückerstattung der beim Kauf von elektronischen Karten verwendeten Beträge.
- b) Wenn die Ausfälle oder Fehlfunktionen während der Entwicklung einer Runde auftreten und ihre normale Fortsetzung verhindern, wird die Runde storniert und die eingesetzten Beträge werden den Spielern zurückerstattet, wobei kein Spieler mehr erhalten kann, als er gewettet hat.
- c) Für den Fall, dass elektronisches Bingo in mehreren Bingohallen durchgeführt wird, und die Ausfälle oder Fehlfunktionen die Systeme oder Elemente von einer oder einigen von ihnen betreffen, sodass die Runde in den anderen durchgeführt oder fortgesetzt werden kann, wird die Runde in den betroffenen Hallen gestoppt und die eingesetzten Beträge werden den Spielern zurückerstattet, während das Spiel in den verbleibenden Hallen fortgesetzt wird.

#### Unterabschnitt 2. Elektronische Hallen-Bingo-Modalität

##### **Artikel 44. Technisches System und andere Elemente des Spiels.**

1. Für die Entwicklung des Spiels des elektronischen Hallen-Bingos müssen das technische System und die Elemente des Spiels gemäß Artikel 42 dieser Verordnung verfügbar sein, wobei die in den folgenden Abschnitten dieses Artikels festgelegten Besonderheiten zu berücksichtigen sind.
2. Die Karten- oder Spieleinheit kann elektronisch oder physisch sein und besteht aus Zahlen von 1 bis einschließlich 90, wobei beide die gleiche Konfiguration aufweisen.
3. Der Computeranschluss des technischen Systems muss die Echtzeitsteuerung und -überwachung folgender Daten für jede Runde ermöglichen:
  - a) Anzahl der verkauften elektronischen und physischen Karten und deren Identifizierung.
  - b) Anzahl der annullierten elektronischen und physischen Karten und deren Identifizierung.
  - c) Gesamtanzahl der gespielten elektronischen und physischen Karten.

- d) Gezogene Zahlen oder Darstellungen.
  - e) Identifizierung der siegreichen elektronischen und physischen Karten.
  - g) Höhe der gewonnenen Preise.
4. Der Druck der physischen Karte kann in der Halle, in der diese Spielmodalität gespielt wird, oder von einer Druckerei auf nur einer Seite durchgeführt werden.
5. Die Karten haben 15 verschiedene Zahlen. Verteilt in drei waagerechten Reihen, mit fünf Zahlen in jeder und neun senkrechten Spalten, wobei keine Spalte ohne eine Zahl ist, die einen einzigen Block bilden.
6. Für die Durchführung des elektronischen Hallen-Bingos wird eine Serie von 174 948 Karten ins Spiel gebracht, von denen 120 000, mit den Nummern 1 bis 120 000, der Nummerierung der physischen Karten zugeordnet werden, die in der Halle oder von einer Druckerei gedruckt werden. Die restlichen 54 948, die von 120 001 bis 174 948 nummeriert werden, werden den elektronischen Karten zugewiesen, die über die Terminals gespielt werden, ohne dass zwei Karten dieselbe Zahlenkombination enthalten.
7. Die elektronischen Terminals und das Informationssystem in der Halle, das aus Informationsbildschirmen und einem Audiosystem besteht, müssen die Gesamtzahl der verkauften Karten melden, wobei zwischen der Anzahl der elektronischen und der physischen Karten zu unterscheiden ist.

#### **Artikel 45 Entwicklung des Spiels.**

##### **1. Teilnahme der Spieler:**

a) Spieler, die Karten kaufen, ob physisch oder elektronisch, können am elektronischen Hallen-Bingo teilnehmen. Bei elektronischen Karten muss der Spieler über ein elektronisches Konto oder ein anderes autorisiertes Mittel verfügen, das mit ausreichend Guthaben geladen ist, um gegen die entsprechenden elektronischen Karten eingetauscht zu werden. Die Zahlung für physische Karten oder für die Guthaben die erforderlich sind, um elektronische Karten zu erhalten, erfolgt in bar oder per Karte, wobei eine Anzahlung oder Zahlung per Scheck verboten ist, sowie die Ausübung von Kreditgeschäften für Spieler.

Die Spieler können jederzeit die Begleichung des Guthabens des elektronischen Kontos zu ihren Gunsten beantragen, das nach Wahl des Spielers in bar, per Scheck oder per Banküberweisung bezahlt wird. Handelt es sich bei der gewählten Option um eine Banküberweisung, muss die Zustimmung des Spielers aufgezeichnet werden.

b) Der Kauf einer Karte beinhaltet den Erwerb des Rechts, an der Entwicklung der entsprechenden Runde teilzunehmen, gegebenenfalls die Zahlung von Preisen zu erhalten sowie in den festgelegten Fällen eine Rückerstattung des für die Karte gezahlten Betrags zu erhalten.

##### **2. Verkauf von Karten.**

a) Der Verkauf von Karten kann elektronisch, über Terminals oder manuell erfolgen, wobei beide Kartentypen im selben Spiel kompatibel sind.

b) Die physischen und elektronischen Karten werden nacheinander entsprechend ihrer Bestellnummer innerhalb jeder Serie verkauft, beginnend mit der ersten Nummer der Serie oder mit der Nummer, die auf die Nummer folgt, die in der letzten Runde verkauft wurde, unabhängig davon, ob sie am selben Tag oder an einem früheren Tag gespielt wurde. In Ausnahmefällen kann der Verkäufer den sequenziellen Verkauf von Karten unterbrechen, wenn ein Spieler zwei oder mehr physische Karten der Serie „90 Zahlen“ anfordert.

c) Karten haben Werte von 2, 3, 5, 6 oder 10 EUR.

Karten derselben Serie müssen den gleichen Wert haben.

Die Karten, die in jeder Runde verkauft werden, müssen das gleiche Format haben, die gleiche Anzahl von Zahlen enthalten und den gleichen Wert aufweisen.

d) Die Zeit, die für den Kauf und Verkauf von Karten zur Verfügung steht, wird vom Tischmanager als Reaktion auf Anfragen nach elektronischen oder physischen Karten festgelegt.

e) Auf jedem elektronischen Endgerät und über das Informationssystem in jeder Halle ist der Beginn des Verkaufs sowie die Zeit anzugeben, die für den Kauf von Karten zur Verfügung steht.

f) Der Kauf von elektronischen Karten durch den Spieler erfolgt, indem auf dem Terminal die Anzahl der zu erwerbenden Einheiten angegeben wird. Der Betrag der gekauften Karten wird vom verfügbaren Guthaben des Spielers abgezogen und auf dem Spielterminal angezeigt. Der Kauf von physischen Karten erfolgt auf Anfrage an das Hallenpersonal, wobei die Zahlung zu diesem Zeitpunkt erfolgt.

g) Karten dürfen nicht außerhalb der für den Verkauf vorgesehenen Zeit zugewiesen werden; es darf weder eine Verdoppelung des Vorgangs noch eine Abweichung von der Reihenfolge der Karten gemäß den eingegangenen Anträgen geben.

h) Zwei identische Karten dürfen nicht in derselben Runde verkauft werden.

#### 4. Beginn der Runde.

a) Sobald der Kartenverkauf abgeschlossen ist, werden die Spieler über die Gesamtzahl der verkauften Karten sowie die Höhe der Preise über die elektronischen Terminals und das Informationssystem in jeder Halle informiert.

b) Sobald dies geschehen ist, wird der Beginn der Runde bekannt gegeben.

#### 5. Entwicklung der Runde.

a) Das Ziehen der Bälle erfolgt durch den Zufallsballgenerator oder durch die mechanische Ballziehmaschine.

b) Die in den gezogenen Bälle enthaltenen Zahlen werden auf den Karten wiedergegeben, automatisch und elektronisch auf den von den Spielern gekauften elektronischen Karten durchgestrichen oder manuell bei physischen Karten, wobei der Fortschritt dieser Karten, die

Ziehungsreihenfolge, die Reihenfolge der gezogenen Zahlen und die über die elektronischen Terminals und das Informationssystem gewonnenen Preise angezeigt werden.

c) In Runden, die ausschließlich mit elektronischen Karten gespielt werden, wird das Spiel kurz unterbrochen, wenn eine Karte Anspruch auf einen Preis hat. Informationen über die gewonnenen Preise und ihre Vergabe werden über die elektronischen Terminals und das Informationssystem jeder Halle zur Verfügung gestellt, wonach das Spiel gegebenenfalls fortgesetzt wird.

d) In Runden, die gleichzeitig mit elektronischen und physischen Karten gespielt werden:

1. Spieler, die mit physischen Karten spielen, müssen die Preise ausrufen. Der Tischmanager überprüft sie und teilt nach Überprüfung die Preise zu, wobei er das Spiel bis zu seinem Abschluss fortsetzt. Das Spielsystem wird nicht anhalten, auch wenn es eine Karte gibt, die Anspruch auf einen Preis hat, die nicht aufgerufen wurde, und das Spiel wird fortgesetzt, bis sie aufgerufen wird.

2. Beim Spielen mit elektronischen Karten ist die Bekanntgabe der Preise optional. Wenn das Spielsystem überprüft, dass es einen Preis gibt, wird es kurz anhalten, und der Tischmanager wird dann die Nummer der gewinnenden Karte oder Karten bekannt geben, und dies wird bis zum Ende des Spiels fortgesetzt.

3. Im Falle der Übereinstimmung von physischen und elektronischen Gewinnkarten überprüft der Tischmanager den Preis, der der physischen Karte entspricht, und weist ihn nach Überprüfung zu. Ebenso informiert der Tischmanager über den Preis, der der elektronischen Karte entspricht, und die Nummer(n) der Gewinnkarten. Am Ende des Spiels geben sie die Gesamtzahl der Gewinnkarten, ihr Format und ihre Nummerierung bekannt.

e) Runden des elektronischen Hallen-Bingos dürfen nur in Bingohallen durchgeführt werden, unabhängig von anderen Modalitäten des Bingos, unbeschadet der Möglichkeit, gleichzeitig in differenzierten Bereichen der Haupthalle durchgeführt zu werden. In keinem Fall darf dies die Entwicklung des traditionellen Spiels beeinträchtigen.

f) Runden finden während der Öffnungszeiten der Bingohallen statt.

g) Die Runde endet, wenn ein oder mehrere Spieler alle auf einer oder mehreren Karten enthaltenen Zahlen vervollständigen oder wenn alle Gewinnkombinationen erstellt wurden.

6. Gewinnkombinationen.

a) Gewinnkombinationen im elektronischen Hallen-Bingo sind: die Reihe, das Bingo und die Pool-Preise.

b) Diese Gewinnkombinationen gelten als gebildet, wenn die Anordnung der im Spiele- und Wettkatalog der Region Murcia angegebenen Zahlen abgeschlossen ist.

7. Preise.

a) Die Prozentsätze, die den Preisen in jeder Runde für die Reihe, das Bingo und die Pool-Preise zugewiesen werden, sind in Anhang III dieser Verordnung festgelegt.

b) Für den Fall, dass mehr als eine Gewinnkombination zu Preisen berechtigt ist und diese ordnungsgemäß zugewiesen oder bekannt gegeben wurden, wird der Betrag auf alle gewinnenden Spieler aufgeteilt.

c) Beim Spielen mit elektronischen Karten können die gewonnenen Preise dem verfügbaren Guthaben des Spielers hinzugefügt werden und werden auf dem Terminal angezeigt, sodass der Spieler jederzeit deren Auszahlung anfordern kann.

d) Die Auszahlung der Preise erfolgt in bar, per Scheck oder per Banküberweisung oder wird nach Wahl des Spielers gegebenenfalls auf das elektronische Konto des Spielers gutgeschrieben. Handelt es sich bei der gewählten Option um eine Banküberweisung, muss die Zustimmung des Spielers aufgezeichnet werden.

e) Die Zahlung von Kombinationen, die zum Sammeln von Preisen berechtigt sind, erfolgt aus dem kumulierten Rest der Abzüge gemäß den in Anhang III festgelegten Prozentsätzen und den in Anhang IV festgelegten Beträgen.

f) Die Beträge der in den Pool-Preisen enthaltenen Preise werden vom Hallenmanager festgelegt. Ebenso entscheiden sie über die Anzahl der Runden- oder Ballziehungen für die Zwecke der Vergabe der Preise „Prima“ bzw. „Prima Extra“.

Sobald der „Prima“-Preis vergeben wurde, werden die Nummer der Runde, die Zeit und die Höhe des nächsten Preises dieser Art auf den Bildschirmen, auf den Monitoren oder über die Terminals angezeigt.

Nach der Vergabe des Preises „Prima Extra“ werden die Höhe des nächsten Preises „Prima Extra“ und die Nummer der Ballziehung für die Zwecke seiner Vergabe auf die gleiche Weise mitgeteilt.

g) Wenn die Preise „Prima“ und „Prima Extra“ in derselben Runde zusammenfallen, wird der Preis „Prima Extra“ zuerst gespielt, bis er vergeben wird, und sobald er vergeben wurde, wird die Runde „Prima“ gespielt.

8. Vorfälle während der Entwicklung von Runden:

a) Kommt es vor Beginn einer Runde zu Ausfällen oder Fehlfunktionen des technischen Systems oder eines der Spielelemente, die das Spielen verhindern, haben die Spieler Anspruch auf Rückerstattung der beim Kartenkauf verwendeten Beträge.

b) Wenn die Ausfälle oder Fehlfunktionen während der Entwicklung einer Runde auftreten und ihre normale Fortsetzung verhindern, wird die Runde storniert und die eingesetzten Beträge werden den Spielern zurückerstattet, wobei kein Spieler mehr erhalten kann, als er gewettet hat.“

**Viertens.** Anhang II wird wie folgt geändert:

#### **„Anhang II**

#### **Preisbeträge für traditionelles Bingo:**

„Prima“-Preise:

a) „Prima“:

Von 10 EUR bis 5 000 EUR:

- Von 10 EUR bis 50 EUR, in Schritten von 10 EUR.
- Von 50 EUR bis 5 000 EUR, in Schritten von 50 EUR.

b) „Prima Especial“:

Von 10 EUR bis 5 000 EUR:

- Von 10 EUR bis 50 EUR, in Schritten von 10 EUR.
- Von 50 EUR bis 5 000 EUR, in Schritten von 50 EUR.

c) „Premio Bancado“:

1. Für die Reihe: bis zu 50 EUR, in Schritten von 0,10 EUR.

2. Für Bingo von 10 EUR bis 6 000 EUR:

- Bis zu 50 EUR, in Schritten von 0,10 EUR.
- Von 50 EUR bis 6 000 EUR, in Schritten von 10 EUR.

„Bingo Extra“:

Von 100 EUR bis 6 000 EUR in Schritten von 50 EUR.

„Bingo Acumulado“:

Nach folgender Skala:

Verkaufte Karten	Ziehungsreihenfolge
Von 1 bis 70	42
Von 71 bis 140	41
Von 141 bis 220	40
Von 221 bis 350	39
Von 351 bis 600	38
Von 601 bis 900	37



Verkaufte Karten	Ziehungsreihenfolge
Von 901 bis 1 600	36
Über 1 600	35

Der Höchstbetrag für den „Bingo Acumulado“-Preis wird auf 10 000 EUR, in Vielfachen von 100 EUR, festgesetzt.

Wenn der „Bingo Acumulado“ die Grenze des festgelegten Betrags erreicht, wird der seinem Preis entsprechende Prozentsatz nicht mehr abgezogen, wodurch sich der Betrag der verbleibenden Preise im kumulierten Pool erhöht.

Die Mittelzuweisung für den „Bingo Acumulado“ wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 % des Preisgeldes.
- b) Die verbleibenden 20 % für den Betrag der Reserve.

Sobald der „Bingo Acumulado“-Preis vergeben wurde, wird die Reserve die erste Zuteilung des nächsten „Bingo Acumulado“-Preises, und dieser Preis wird weiter vergeben, bis das festgelegte Limit erreicht ist.“

**Fünftens.** Die Anhänge III und IV werden hiermit erstellt und lauten wie folgt:

### **„Anhang III**

#### **Verleihung der Preise des elektronischen Hallen-Bingos:**

Der den Preisen zugewiesene Betrag wird auf 75 % des Nennwerts der Gesamtzahl der in jeder Runde verkauften Karten festgesetzt, wobei ein Prozentsatz in Schritten von 0,10 % der in den folgenden Bereichen und Preisen enthaltenen Karten angewandt wird:

- a) Für den Reihenpreis: 5 % bis 15 % des vorgenannten Nennwerts.
- b) Für den Bingo-Preis: 30 % bis 60 % des vorgenannten Nennwerts.
- c) Für die kumulierten Pool-Preise: 10 % bis 40 % des vorgenannten Nennwerts.

Der Betrag des kumulierten Pools wird gegebenenfalls für die „Prima“-Preise („Prima“, „Prima Especial“ und „Premio Bancado“), „Bingo Extra“ und „Bingo Acumulado“ abgezogen oder zugewiesen.

### **Anhang IV**

#### **Preisbeträge des elektronischen Hallen-Bingos:**

„Prima“-Preise:

a) „Prima“:

Von 10 EUR bis 5 000 EUR:

- Von 10 EUR bis 50 EUR, in Schritten von 10 EUR.
- Von 50 EUR bis 5 000 EUR, in Schritten von 50 EUR.

b) „Prima Especial“:

Von 10 EUR bis 5 000 EUR:

- Von 10 EUR bis 50 EUR, in Schritten von 10 EUR.
- Von 50 EUR bis 5 000 EUR, in Schritten von 50 EUR.

c) „Premio Bancado“:

1. Für die Reihe: bis zu 50 EUR, in Schritten von 0,10 EUR.

2. Für Bingo von 10 EUR bis 6 000 EUR:

- Bis zu 50 EUR, in Schritten von 0,10 EUR.
- Von 50 EUR bis 6 000 EUR, in Schritten von 10 EUR.

„Bingo Extra“:

Von 100 EUR bis 6 000 EUR in Schritten von 50 EUR.

„Bingo Acumulado“:

Nach folgender Skala:

Verkaufte Karten	Ziehungsreihenfolge
Von 1 bis 70	42
Von 71 bis 140	41
Von 141 bis 220	40
Von 221 bis 350	39
Von 351 bis 600	38
Von 601 bis 900	37
Von 901 bis 1 600	36



Verkaufte Karten	Ziehungsreihenfolge
Über 1 600	35

Der Höchstbetrag für den „Bingo Acumulado“-Preis wird auf 10 000 EUR, in Vielfachen von 100 EUR, festgesetzt.

Wenn der „Bingo Acumulado“ die Grenze des festgelegten Betrags erreicht, wird der seinem Preis entsprechende Prozentsatz nicht mehr abgezogen, wodurch sich der Betrag der verbleibenden Preise im kumulierten Pool erhöht.

Die Mittelzuweisung für den „Bingo Acumulado“ wird wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 % des Preisgeldes.
- b) Die verbleibenden 20 % für den Betrag der Reserve.

Sobald der „Bingo Acumulado“-Preis vergeben wurde, wird die Reserve die erste Zuteilung des nächsten „Bingo Acumulado“-Preises, und dieser Preis wird weiter vergeben, bis das festgelegte Limit erreicht ist.“

**Einziges Zusatzbestimmung.** *Ernennung des neuen Mitglieds der Kommission für Spiele und Wetten der Region Murcia.*

Innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ab dem Tag nach Inkrafttreten dieses Dekrets legen die Wettunternehmensverbände dem für Glücksspiele zuständigen Regionalminister den Vorschlag für die Ernennung des sie vertretenden Mitglieds in der Kommission vor.

**Einziges Übergangsbestimmung.** *Anpassung an die neuen Modalitäten des elektronischen Bingos.*

Bingo-Hallen, denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Genehmigung für die automatische Bingo-Modalität erteilt wurde, müssen sich innerhalb eines Jahres an ihre Bestimmungen anpassen, woraufhin die für diese Modalität erteilte Genehmigung nach Anhörung der betroffenen Partei aufgehoben wird.

**Erste Schlussbestimmung.** *Änderung der Verordnung zur Regelung der Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Kommission für Spiele und Wetten, genehmigt durch das Dekret 311/2009 vom 25. September 2009.*

Die mit dem Dekret 311/2009 vom 25. September 2009 genehmigte Verordnung über die Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Kommission für Spiele und Wetten wird wie folgt geändert:

**Erstens.** Artikel 2 wird wie folgt geändert:

„Artikel 2. Zusammensetzung:

Die Kommission für Spiele und Wetten der Region Murcia setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident: der Leiter des Regionalministeriums, das für Spiele und Wetten zuständig ist.
- b) Vizepräsident: der Leiter des für Spiele und Wetten zuständigen Leitungsorgans.
- c) Stimmberechtigte Mitglieder:

Ein Vertreter des für Tourismus zuständigen Regionalministeriums mit mindestens dem Rang eines Generaldirektors.

Ein Vertreter des für Stadtplanung zuständigen Regionalministeriums mit mindestens dem Rang eines Generaldirektors.

Ein Vertreter des für die öffentliche Gesundheit zuständigen Regionalministeriums mit mindestens dem Rang eines Generaldirektors.

Ein Vertreter der Casino-Glücksspiel-Unternehmensverbände.

Ein Vertreter der Bingo-Unternehmensverbände.

Ein Vertreter der Verbände der Unterhaltungsautomatenbranche.

Ein Vertreter der Verbände der Glücksspielgerätehersteller.

Ein Vertreter von Wettunternehmensverbänden.

Zwei Vertreter der Arbeitnehmer im Glücksspielsektor, die von den repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen der Region Murcia gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Organisationsgesetzes 11/1985 vom 2. August 1985 über die Vereinigungsfreiheit ernannt wurden.

Ein Vertreter der in der Region Murcia ansässigen Verbraucherverbände.

Ein Vertreter von Vereinigungen oder Einrichtungen, deren Zwecke die Pflege, Unterstützung oder Behandlung von Pathologien im Zusammenhang mit Spielsucht umfassen.

d) Sekretär: der Leiter des Dienstes für die Verwaltung und Besteuerung von Glücksspielen der Steuerbehörde der Region Murcia, der mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht handelt.

Der Präsident der Kommission kann Sachverständige oder technische Berater sowie Vertreter der Sozialpartner, der Gemeinden, der Gewerkschaften oder der Wirtschaft einberufen, die jeweils für die Verwirklichung der Ziele der Kommission von Interesse sind.“

**Zweitens.** Artikel 5 wird wie folgt geändert:

„Artikel 5. Betriebsregeln.

1. Die Kommission für Spiele und Wetten unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Regeln und den Bestimmungen des Gesetzes über das rechtliche Regime des öffentlichen Sektors.

2. Die Kommission tritt mindestens einmal jährlich und immer dann zusammen, wenn sie über Angelegenheiten zu entscheiden hat, die in ihre Zuständigkeit fallen. Sie tritt außerordentlich auf Initiative ihres Präsidenten oder auf Antrag eines Drittels ihrer Mitglieder zusammen und wird innerhalb von höchstens 15 Tagen einberufen.

3. Die Mitglieder der Kommission werden vom Sekretär auf Anordnung des Präsidenten mindestens zwei Tage im Voraus einberufen. Reicht die Zahl der Mitglieder nicht aus, um die Einberufung der Sitzung zu ermöglichen, so wird sie eine halbe Stunde später zur zweiten Einberufung einberufen, wenn der Präsident und der Sekretär oder ihre Stellvertreter und ein Drittel der Mitglieder der Kommission anwesend sind.

Sofern dies nicht möglich ist, werden den Mitgliedern der Kommission Mitteilungen auf elektronischem Wege übermittelt, in denen die Tagesordnung zusammen mit den für ihre Beratung erforderlichen Unterlagen, soweit möglich, die Bedingungen für die Durchführung der Sitzung, das Verbindungssystem und gegebenenfalls die Orte, an denen die für die Teilnahme an der Sitzung und ihre Teilnahme erforderlichen technischen Mittel zur Verfügung stehen, angegeben werden.

4. Die Kommission kann der Einsetzung von Arbeitsgruppen innerhalb der Kommission zustimmen, deren Zusammensetzung und Arbeitsweise von der Kommission selbst festgelegt werden.

5. Es obliegt dem Präsidenten:

a) Die Stelle zu vertreten.

b) Die Einberufung ordentlicher und außerordentlicher Sitzungen zu vereinbaren und die Tagesordnung festzulegen, wobei gegebenenfalls die Anträge der anderen Mitglieder berücksichtigt werden, sofern diese rechtzeitig im Voraus gestellt wurden.

c) Sitzungen zu leiten, die Durchführung der Debatten zu moderieren und sie aus gerechtfertigten Gründen auszusetzen.

d) Bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme abzugeben, um Vereinbarungen zu verabschieden.

e) Die Einhaltung von Gesetzen sicherzustellen.

f) die Protokolle und Bescheinigungen der Vereinbarungen des Gremiums zu billigen.

g) sonstige Funktionen auszuüben, die mit seinem Status als Präsident des Organs verbunden sind.

Bei Vakanz, Abwesenheit, Krankheit oder aus sonstigen rechtlichen Gründen wird der Präsident durch den Vizepräsidenten ersetzt.

6. Die Mitglieder der Kommission müssen:

a) Mindestens 2 Tage im Voraus die Mitteilung mit der Tagesordnung der Sitzungen erhalten.

b) An den Debatten der Sitzungen teilnehmen.

c) Ihr Stimmrecht ausüben und ihre individuelle Stimme abgeben sowie die Bedeutung ihrer Stimme und die Gründe dafür zum Ausdruck bringen. Diejenigen, die aufgrund ihrer Eigenschaft als Behörden oder Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen von Amts wegen Mitglieder von Kollegialorganen sind, dürfen sich aufgrund ihrer Stellung nicht der Stimme enthalten.

d) Anträge und Fragen einreichen.

e) Informationen zur Erfüllung der zugewiesenen Funktionen einholen.

f) Alle anderen Funktionen, die ihrem Status entsprechen.

Die Mitglieder der Kommission dürfen die der Kommission anerkannten Vertretungsaufgaben nur wahrnehmen, wenn sie ihnen ausdrücklich durch eine Regel oder eine für jeden Einzelfall gültige Vereinbarung von der Einrichtung selbst erteilt wurden.

Bei Abwesenheit oder Krankheit und im Allgemeinen bei Vorliegen berechtigter Gründe werden die Mitglieder der Kommission gegebenenfalls durch ihre Stellvertreter ersetzt.

Die Mitglieder der Kommission dürfen diese Aufgaben nicht wahrnehmen, wenn ein Interessenkonflikt besteht.

7. Die vorübergehende Vertretung des Sekretärs in Fällen von Vakanz, Abwesenheit oder Krankheit wird im Einvernehmen mit der Kommission festgelegt.

Es obliegt dem Sekretär der Kommission:

a) An Sitzungen mit dem Recht zu sprechen, aber nicht zu wählen, teilzunehmen, und mit dem Recht zu sprechen und zu wählen, wenn das Sekretariat des Gremiums von einem Mitglied des Gremiums geführt wird.

b) Sitzungen des Gremiums auf Anordnung des Präsidenten einzuberufen sowie seine Mitglieder einzuladen.

c) Die Mitteilungen der Mitglieder an die Stelle, unabhängig davon, ob es sich um Mitteilungen, Datenanfragen, Berichtigungen oder andere Arten von Dokumenten handelt, die ihr bekannt sein müssen, zu empfangen.

d) Die Abwicklung der Geschäfte vorzubereiten, und Genehmigungen der Sitzungsprotokolle zu erstellen.

e) Bescheinigungen über die Konsultationen, Stellungnahmen und Vereinbarungen, die angenommen wurden, auszustellen.

f) Alle anderen Funktionen, die mit seinem Status als Sekretär verbunden sind.

8. Das Protokoll wird in derselben Sitzung oder in der nächsten Sitzung genehmigt, wobei der Sekretär unbeschadet der anschließenden Genehmigung des Protokolls eine Bescheinigung über die angenommenen Vereinbarungen ausstellen kann. Das Protokoll gilt als in derselben Sitzung genehmigt, wenn es nach der Sitzung an die Mitglieder verteilt wird, die es auf eine Weise genehmigen, die der Sekretär ausdrücken und aufzeichnen kann.

In den Bescheinigungen über die vor der Genehmigung des Protokolls getroffenen Vereinbarungen ist dies ausdrücklich anzugeben.

**Zweite Schlussbestimmung.** *Autorisierung.*

Das für Glücksspiele zuständige Regionalministerium wird ermächtigt, die für die Anwendung dieses Dekrets erforderlichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen.

**Dritte Schlussbestimmung.** *Inkrafttreten.*

Dieses Dekret tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region Murcia in Kraft.